

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Burscheid für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

Ortsrechtsverzeichnis

Nr. 13 d

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben:

Erstpräambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) sowie der §§ 4 - 6 des Gesetzes für die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. März 1984 (GV NW S. 214) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Burscheid für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen - in der jeweils gültigen Fassung -, hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 11.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbe- schluß am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	11.12.1997	15.12.1997	01.01.1998
I. Änd.	§ 4	29.03.2001	03.04.2001	01.05.2001

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind Personen, denen die Benutzung des Übergangsheimes genehmigt wurde oder die sie in Anspruch nehmen.
2. Haushaltsangehörige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

1. Die Wohnfläche jedes Übergangsheimes besteht aus der belegungsfähigen Fläche (alleiniges Nutzungsrecht) und der Gemeinschaftsfläche (gemeinschaftliche Nutzung) nach § 42 II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die anteilige Gemeinschaftsfläche pro Person errechnet sich aus der Division der gesamten Gemeinschaftsfläche der Unterkunft durch die gesamte Sollplatzzahl der Unterkunft.
3. Die zu entrichtende Grundgebühr berechnet sich nach der Größe der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche zuzüglich der darauf entfallenden anteiligen Gemeinschaftsfläche.

§ 4

Gebührenhöhe

1. Die Grundgebühr beläuft sich auf monatlich 8,50 DM (nachrichtlich: 4,35 Euro) pro m² Wohnfläche (belegungsfähige Fläche + anteilige Gemeinschaftsfläche).
2. Umlage der Verbrauchskosten
 - 2.1 In allen Übergangsheimen werden anteilige Heizkosten in Höhe von 38,60 DM (nachrichtlich: 19,74 Euro) pro Person und Monat erhoben, sofern eine individuelle Zuordnung dieser Kosten nicht vorgesehen ist.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Burscheid für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

- 2.2 In allen Übergangsheimen werden anteilige Wasserkosten in Höhe von 14,00 DM (nachrichtlich: 7,16 Euro) pro Person und Monat erhoben, sofern eine individuelle Zuordnung dieser Kosten nicht vorgesehen ist.
- 2.3 In allen Übergangsheimen werden anteilige Entwässerungsgebühren in Höhe von 24,90 DM (nachrichtlich: 12,73 Euro) pro Person und Monat erhoben, sofern eine individuelle Zuordnung dieser Kosten nicht vorgesehen ist.
- 2.4 In allen Übergangsheimen werden anteilige Müllgebühren in Höhe von 30,40 DM (nachrichtlich: 15,54 Euro) pro Person und Monat erhoben, sofern eine individuelle Zuordnung dieser Kosten nicht vorgesehen ist.
- 2.5 In allen Übergangsheimen werden anteilige Stromkosten in Höhe von 28,10 DM (nachrichtlich: 14,37 Euro) pro Person und Monat erhoben, sofern entsprechende Individual-Stromzähler nicht auf den Nutzungsberechtigten selbst angemeldet sind.
3. Erstreckt sich die Benutzung des Übergangsheimes nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag mit einem Dreißigstel des Gebührensatzes für einen Monat berechnet. Einzugs- (Aufnahme) und Auszugstag gelten als Benutzungstag.
Umsetzungen innerhalb der Übergangsheime werden wie Ein- und Auszüge behandelt. Der Umsetzungstag ist gleichzeitig der Einzugstag.
4. Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Pfennig-Beträge werden auf volle 1/10 DM/Euro nach unten abgerundet.
5. Die Benutzungsgebühr ist auch bei vorübergehender Abwesenheit des Nutzers zu entrichten. Die Benutzungsgebühren werden so lange erhoben, bis die in Anspruch genommenen Räume so ordnungsgemäß freigezogen sind, daß eine Neubelegung möglich ist.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit dem Tag des Einzuges für den laufenden Monat und in der Folgezeit am 1. eines jeden Monats fällig. Sie sind spätestens bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat im voraus an die Stadtkasse Burscheid zu entrichten.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Burscheid für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

§ 6

Inkrafttreten

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift